

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 11. Dezember 2025, Zahl: 852/2025/BL, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 1.12.2005, Zahl 852/2005-Schw. (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll und den Biomüll werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits. Ausgenommen davon sind die Abfallgebühren für zusätzliche Entsorgungsleistungen gemäß § 4 dieser Verordnung.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Ist die Bereitstellungsgebühr nur für einen Teil eines Kalenderjahres zu entrichten, beträgt diese je Kalendermonat ein Zwölftel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (2) Der Gebührensatz ohne Biotonnenbenützung beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
- | | | |
|----|---------------------------------|-------------|
| a) | je 120 Liter Hausmüllbehälter | Euro 52,44 |
| b) | je 240 Liter Hausmüllbehälter | Euro 104,86 |
| c) | je 800 Liter Hausmüllbehälter | Euro 365,14 |
| d) | je 1.100 Liter Hausmüllbehälter | Euro 502,22 |
- (3) Der Gebührensatz mit Biotonnenbenützung beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
- | | | |
|----|---------------------------------|-------------|
| a) | je 120 Liter Hausmüllbehälter | Euro 74,92 |
| b) | je 240 Liter Hausmüllbehälter | Euro 149,84 |
| c) | je 800 Liter Hausmüllbehälter | Euro 521,88 |
| d) | je 1.100 Liter Hausmüllbehälter | Euro 717,44 |

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Im Abholbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr ohne Biotonnenbenützung, indem die Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
- | | | |
|----|---------------------------------|------------|
| a) | je 120 Liter Hausmüllbehälter | Euro 4,10 |
| b) | je 240 Liter Hausmüllbehälter | Euro 8,22 |
| c) | je 800 Liter Hausmüllbehälter | Euro 28,56 |
| d) | je 1.100 Liter Hausmüllbehälter | Euro 39,26 |
- (2) Im Abholbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr mit Biotonnenbenützung, indem die Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
- | | | |
|----|---------------------------------|------------|
| a) | je 120 Liter Hausmüllbehälter | Euro 5,86 |
| b) | je 240 Liter Hausmüllbehälter | Euro 11,74 |
| c) | je 800 Liter Hausmüllbehälter | Euro 40,80 |
| d) | je 1.100 Liter Hausmüllbehälter | Euro 56,08 |

§ 4

Zusätzliche Entsorgungsleistungen

- (1) Werden Müllbehälter über der in der Abfuhrordnung festgelegten Anzahl zur Entleerung aufgestellt, werden diese als Zusatztonnen gewertet. Die Höhe der Abfallgebühr für die Nutzung von Zusatztonnen ergibt sich aus der Vervielfachung der tatsächlich durchgeföhrten Entleerungen je Zusatztonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
- | | | |
|----|-------------------------------|-------------|
| a) | je 120 Liter Zusatzbehälter | Euro 12,10 |
| b) | je 240 Liter Zusatzbehälter | Euro 24,24 |
| c) | je 800 Liter Zusatzbehälter | Euro 84,30 |
| d) | je 1.100 Liter Zusatzbehälter | Euro 115,88 |
- (2) Die Abfallgebühr für durch die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten ausgegebene Müllsäcke (Zusatzsäcke) beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack) Euro 5,50
- (3) Die Abfallgebühr für losen Hausmüll beträgt je m³ inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
je m³ Müll lose Euro 132,00

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren werden – mit Ausnahme der Abfallgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) – zweimal jährlich im Nachhinein mit Abgabenbescheid für folgende Zeiträume vorgeschrieben:
 - a) 1. Jänner bis 30. Juni
 - b) 1. Juli bis 31. Dezember
- (2) Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Abfallgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung bei den entsprechenden Ausgabestellen der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 13. Dezember 2023, Zahl 852/2023/Bla., mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Martin Treffner